

## 861.21

### **Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungs- anstalt an den Brandschutz**

**(Änderung vom 22. April 2009)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz vom 18. September 1991 wird wie folgt geändert:

b. Betriebs-  
feuerwehren,  
Betriebs-  
löschzüge

§ 5. Die Gebäudeversicherungsanstalt gewährt den Betrieben, die eine anerkannte Betriebsfeuerwehr oder einen Betriebslöschzug unterhalten, an die anrechenbaren Kosten Subventionen von 50% für Anschaffungen und von 10% für Bauten, sofern die zum Betrieb gehörenden Gebäude bei ihr versichert sind.

Subventions-  
berechtigung

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei Auflösung einer Betriebsfeuerwehr oder eines Betriebslöschzuges sind früher ausgerichtete Subventionen an Bauten unter Berücksichtigung einer ordentlichen Amortisation zurückzuerstatten. Subventionierte Ausrüstungen gehen vollumfänglich ins Eigentum der Gebäudeversicherungsanstalt über.

§ 10 wird aufgehoben.

b. Feuerwehr-  
wesen

§ 15. <sup>1</sup> Gesuche um Subventionen an die Ausrüstungen und Bauten für Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie Betriebslöschzüge sind an die Gebäudeversicherungsanstalt zu richten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2009, 642](#).